



Mit Kind an der Hochschule für Nachhaltige Entwicklung Eberswalde

Infoblatt der Familienfreundlichen Hochschule

Inhalt

Teil I - Infos für werdende Eltern an der HNEE.....	2
1 Beratungsangebote.....	2
2 Geburtsvorbereitung	3
3 Finanzen	6
4 Weitere Formalitäten.....	10
5 Nach der Geburt / Kinderbetreuung in Eberswalde	11
Teil II - Mit Kind an der HNEE.....	14
1 Weiter studieren oder Urlaubssemester?.....	14
2 Der Studienalltag mit Kind	14
Anhang: Elterngeld Plus	14

Stand: April 2016

Teil I - Infos für werdende Eltern an der HNEE

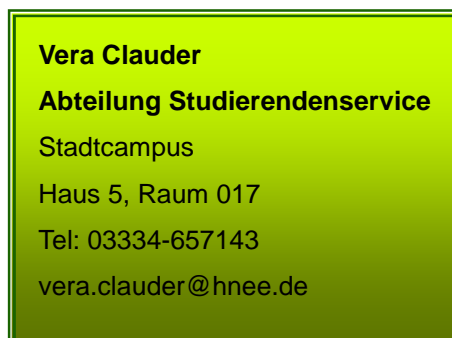
In diesem Teil des Infoblattes finden Sie Informationen über Beratungsangebote, Kurse, ärztliche Versorgung, Finanzielles und Betreuungsplätze in Eberswalde. Im zweiten Teil können Sie sich über den elterlichen Studienalltag an der HNEE informieren.

1 Beratungsangebote

Als (werdenden) Eltern stehen Ihnen an der Hochschule für nachhaltige Entwicklung sowie in der Stadt Eberswalde verschiedene Beratungsmöglichkeiten zur Verfügung. Die im Folgenden unter Punkt 1.1 und 1.2 genannten Möglichkeiten sind kostenlos.

1.1 Beratung an der HNEE

Wenn Sie ein Kind erwarten und an der HNE Eberswalde studieren, können Sie jederzeit einen Termin für eine **Überblicksberatung** mit der **Koordinatorin der Familienfreundlichen Hochschule**, Vera Clauder, vereinbaren:



Sie berät Sie vor allem zu möglichen Optionen im weiteren Studienverlauf. Frau Clauder wird Sie u.a. auch an unten stehende Beratungseinrichtungen in Eberswalde verweisen.

1.2 Weitere Beratungsstellen in Eberswalde

Es finden sich verschiedene Anlaufstellen in der Stadt, eine ist z.B. **Donum Vitae**. Werdende Eltern, Paare und Familien können sich dort zu Fördermöglichkeiten, Schwangerschaft, Schwangerschaftskonflikt, Familienplanung, Paarproblemen und Finanzierung beraten lassen. Zusätzlich bietet der Verein Hilfe bei Antragstellungen und Informationen rund um das Thema Familie. Aus unserer Sicht lohnt es sich, dorthin zu gehen!

Auch das **Netzwerk Gesunde Kinder** berät und begleitet Eltern vor und besonders nach der Geburt. Im Netzwerk angemeldete Familien werden von ehrenamtlichen Patinnen oder Paten in den ersten drei Lebensjahren des Kindes betreut. Zusätzlich werden für Mitglieder kostenlose Seminare zu Themen wie Ernährung, Entwicklung oder ärztliche Versorgung angeboten.

Donum Vitae e.V.

Weinbergstr. 15, 16225 Eberswalde

Tel.: 03334-382564, www.donumvitea.org

Netzwerk Gesunde Kinder Barnim Nord

Werner Forßmann Krankenhaus

Rudolf-Breitscheid-Straße 100, 16225 Eberswalde

Tel.: 03334-692393, www.nw-gesunde-kinder.de

Darüber hinaus finden Sie natürlich auch weitere Beratungseinrichtungen in Eberswalde bzw. Ihrem Wohnort über eine Online-Recherche.

2 Geburtsvorbereitung

Im Hinblick auf die Geburt bestehen oft viele Ungewissheiten. Durch Informationsabende und Vorbereitungskurse können viele Fragen beantwortet werden.

2.1 Informationsabende

Krankenhäuser und Geburtshäuser bieten in der Regel (monatliche) Infoabende an, an denen man sich die Räumlichkeiten ansehen, das Personal kennen lernen und seine Fragen stellen kann. Unter anderem gibt es in Eberswalde folgende Angebote:

Werner Forßmann Krankenhaus Eberswalde

Rudolf-Breitscheid-Str. 100, www.klinikum-barnim.de;

Anmeldung telefonisch unter: 03334-692273

Geburtshaus Eberswalde

Saarstr. 64 (Ostend), www.geburtshaus-eberswalde.de;

Anmeldung telefonisch unter: 03334-279490

2.2 Geburtsvorbereitungskurse

Geburtsvorbereitungskurse werden für die schwangere Frau von der Krankenkasse übernommen. Ob und wo man den Kurs machen möchte und ob allein oder als Paar (der Partner/die Partnerin muss die Kosten des Kurses i.d.R. selber tragen, teilweise übernehmen die Krankenkassen einen Anteil) kann man sich selbst aussuchen. Es gibt verschiedene Ausrichtungen der Kurse. In Eberswalde gibt es unter anderem Angebote im **Werner Forßmann Krankenhaus** und im **Geburtshaus Eberswalde** (siehe oben). Einen achtsamkeitsbasierten Geburtsvorbereitungskurs bietet das **Zentrum für Achtsamkeit und Familie** an. Letzterer wird jedoch nicht bzw. nur in Teilen von den Krankenkassen übernommen. Kontakt: Schillerstraße 27, 16225 Eberswalde, www.achtsamkeit-und-familie.de, Tel.: 03334-2717807.

2.3 Hebamme

Eine Hebammenbetreuung kann von jeder Frau vor, während und nach der Entbindung in Anspruch genommen werden. Hebammen bieten Beratung und (Vorsorge-)Untersuchungen während der **Schwangerschaft**, Hilfe bei der **Geburt** und klären Fragen zum Stillen sowie zur Entwicklung des Neugeborenen. Auch die **Nachsorge / Wochenbettbetreuung** zu Hause wird von Hebammen übernommen. Die Kosten übernehmen die gesetzlichen Krankenkassen, Privatversicherte müssen sich über ihre Leistungsansprüche bei ihrer Krankenkasse informieren.

Freie Hebammen in Ihrer Region können Sie u.a. unter *www.hebammen.de* finden.

3 Finanzen

Allgemeine Informationen zur Finanzierung eines Studiums mit Kind finden Sie auf einer Vielzahl von Websites im Internet. Als Beispiele seien hier genannt:



3.1 Zuschuss zur Baby-Erstausrüstung

Die **Bundesstiftung „Mutter und Kind“** unterstützt Schwangere in finanzieller Notlage, dazu gehören oft auch schwangere Studentinnen. In Brandenburg werden die Mittel der Bundesstiftung über die **„Hilfe für Familien in Not – Stiftung des Landes Brandenburg“** zur Verfügung gestellt. Die Mittel der Stiftung sind zweckgebunden, z.B. für Erstausrüstung des Kindes, Umstandskleidung oder eine kindgerechte Einrichtung. Informationen erhält man auf den Websites der Stiftungen (*www.bundesstiftung-mutter-und-kind.de*, *www.familien-in-not.de/hilfe-fuer-betroffene/schwangere*). Die Gelder dienen als ergänzende Hilfe für werdende Mütter, die sich an eine Schwangerschaftsberatungsstelle wenden (in Eberswalde ist dies unter anderem **Donum vitae**, s. oben).

Einmalige Leistungen wegen einer Schwangerschaft und für eine Erstausrüstung können Studierende außerdem gemäß dem Zweiten Buch des Sozialgesetzbuches (SGB II) in Anspruch nehmen, wenn ihr Einkommen unter dem ALG II-Regelsatz liegt. Weitere Informationen und Anträge gibt es im jeweiligen Wohnort beim Jobcenter (in Eberswalde finden Sie dies in der Bergerstraße 30).

Einen **Willkommensgruß für Neugeborene** bekommen Studierende der HNEE vom **Studentenwerk**. Mehr Informationen und die Anträge dazu gibt es im Bereich „Studium mit Kind - Finanzielle Unterstützung“ auf der Seite der Familienfreundlichen Hochschule (*www.hnee.de/familie*).

3.2 Mehrbedarfe nach dem SGB II

Nicht ausbildungsbedingte Zusatzbedarfszahlungen, z.B. während einer Schwangerschaft, stehen auch Studierenden zu. Schwangere ab der 12. SSW erhalten bei entsprechender Bedürftigkeit einen sogenannten **Mehrbedarf**, einen gewissen Prozentsatz des Regelbedarfs zur Sicherung des Lebensunterhalts. Alleinerziehenden steht i.d.R. ebenfalls ein Mehrbedarf zu. Die Höhe ist dabei abhängig von der Anzahl und dem Alter der Kinder. Mehr Informationen hierzu gibt es im zuständigen **Jobcenter**.

3.3 Mutterschaftsgeld

Studentinnen, die in einem Angestelltenverhältnis stehen, erhalten während des Mutterschutzes Mutterschaftsgeld (i.d.R. 6 Wochen vor und 8 Wochen nach der Geburt). Dies gilt auch für geringfügige Beschäftigungen (wie z.B. studentische und wissenschaftliche Hilfskräfte), nicht aber für Honorartätigkeiten. Studentinnen, die bei einer gesetzlichen Krankenkasse versichert sind, erhalten von dieser bis zu 13 € pro Tag. Der genaue Satz hängt von der Höhe des Nettolohns der letzten drei Monate vor Beginn des Mutterschutzes ab. Das Mutterschaftsgeld wird auf das Elterngeld angerechnet. Für privatversicherte und gesetzlich familienversicherte Studentinnen gelten andere Regelungen. Genaue Informationen erteilt die zuständige Krankenkasse. Empfehlenswert ist der „Leitfaden zum Mutterschutz“ vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend.

3.4 BAföG

BAföG-Empfänger*innen bekommen für ihre Kinder unter 10 Jahren monatlich einen **Kinderbetreuungszuschlag** als 100%-igen Zuschuss. Der Zuschlag wird allerdings nur *einem* Elternteil gewährt.

Bei schwangerschaftsbedingter Unterbrechung der Ausbildung wird das BAföG bis zu drei Monate weiter gezahlt. Wird ein Urlaubssemester eingelegt, entfällt der Anspruch auf BAföG (einschließlich Kinderbetreuungszuschlag). Bei einer Verlängerung des Studiums kann die BAföG-Zahlung auf Antrag über die Förderungshöchstdauer hinaus gewährt werden, sofern Schwangerschaft und/oder Erziehungszeiten ursächlich für die verlängerte Studienzeit sind. Eine aus diesen Gründen verlängerte BAföG-Förderung wird als 100%-iger Zuschuss gezahlt. Nutzen Sie gerne die regelmäßig angebotene BAföG-Sprechstunde des Studentenwerks Frankfurt/Oder an der HNEE (Termine auf den Seiten des Studentenwerks: www.studentenwerk-frankfurt.de oder am Aushang der Abteilung Studierendenservice im

Foyer Haus 5, Stadtcampus) oder wenden sich direkt an das Studentenwerk (Studentenwerk Frankfurt/Oder, Paul-Feldner-Straße 8, 15230 Frankfurt/Oder). Jeweils am Anfang des Wintersemesters bietet die Familienfreundliche Hochschule außerdem ein Willkommenstreffen an, bei dem die Finanzierung eines Studiums mit Kind im Mittelpunkt steht.

Weitere und aktuelle Infos unter: www.bafög.de.

3.5 Elterngeld

Für Geburten ab dem 1.7.2015 gibt es neben dem bisherigen (Basis-) Elterngeld das sogenannte Elterngeld Plus. Dieses lohnt sich vor allem für Eltern, die während des Bezuges in Teilzeit arbeiten gehen wollen. Unterschiede zum Basiselterngeld (auch noch beziehbar) sind Folgende:

- Basiselterngeld kann höchstens 12 Monate (wenn beide Elternteile mind. 2 Monate Elternzeit nehmen verlängert sich der Bezugszeitraum auf 14 Monate) bezogen werden, das Elterngeld Plus ist flexibler gestaltbar.
- Der Betrag ist abhängig vom Verdienst vor der Geburt. Beim Elterngeld Plus wird allerdings nur (höchstens) die Hälfte des Basiselterngeldes ausgezahlt, dafür hat man doppelt so lange Anspruch (1 Monat Basiselterngeld = 2 Monate Elterngeld Plus).
- Möglichkeit der sog. Partnerschaftsmonate, d.h. wenn beide Eltern in mind. 4 Monaten gleichzeitig in Teilzeit arbeiten gehen (mind. 25, höchstens 30 Stunden / Woche), erhalten sie beide jeweils 4 zusätzliche Monate Elterngeld Plus.
- Die verschiedenen Elterngeld-Varianten können variabel im Bezugszeitraum genutzt werden.

Es ist ratsam, sich rechtzeitig Gedanken zum Elterngeld zu machen. Viele Infos bekommt man auf den Seiten des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Jugend und Frauen (www.elterngeld-plus.de). Gut beraten wird man auch im Eberswalder Jugendamt. Ein Termin, um offene Fragen zu klären, kann auf jeden Fall empfohlen werden (für Eberswalder*innen: Jugendamt des Landkreises Barnim, Haus C, Paul-Wunderlich-Haus, Am Markt 1, 16225 Eberswalde, Tel.: 03334-214-1590). Die Antragsformulare kann man vor der Geburt besorgen!

3.6 Kindergeld

Das Kindergeld wird nach der Geburt bei der **Familienkasse** der Bundesagentur für Arbeit beantragt. Ausführlichere Infos sowie die aktuelle Höhe des Kindergeldes finden sich auf der Seite des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (www.bmfsfj.de). Die Antragsformulare können vor der Geburt besorgt werden.

3.7 Kinderzuschlag

Der Kinderzuschlag ist eine **Ergänzungsleistung zum Kindergeld** für Familien mit einem geringen Einkommen. Er bemisst sich nach dem Einkommen und dem Vermögen der Eltern. Hierbei gelten Mindest- und Höchstehinkommengrenzen. Zu beantragen ist der Kinderzuschlag bei der **Familienkasse** der Bundesagentur für Arbeit (für Eberswalder*innen: Trenckmannstr. 15, 16816 Neuruppin, Tel.: 03391/692-802290). Auch hier können die Antragsformulare vor der Geburt besorgt werden.

Mehr Infos finden sich auf den Internetseiten der Bundesagentur für Arbeit unter www.arbeitsagentur.de > Bürgerinnen und Bürger > Familie und Kinder.

3.8 ALG II

Studierenden steht i.d.R. kein ALG II zu. Allerdings kann für eigene Kinder Unterstützung, das sogenannte **Sozialgeld**, in Abhängigkeit vom Familieneinkommen bzw. von Unterhaltspflichten beantragt werden. Lediglich für Studierende im **Urlaubssemester** aufgrund von Erziehungszeiten bestehen gute Chancen für die Bewilligung von ALG II, insbesondere bei finanzieller Notlage. Hier besteht allerdings ein Unterschied zwischen einem Urlaubssemester mit und ohne Prüfungsanspruch (s. z.B. RSPO in der Fassung vom 11.06.2009 §6, Absatz 12). Befindet man sich aus familiären Gründen in einem Urlaubssemester mit Prüfungsanspruch, könnte der Bezug von ALG II als unrechtmäßig eingestuft werden (s. Fachliche Weisungen - §7 SGB II Leistungsberechtigte), da tatsächlich weiterstudiert wird. Man sollte einen Anspruch auf Leistungen nach SGB II (ALG II) auf jeden Fall prüfen lassen, da einzelne Gerichtsurteile belegen, dass individuell geprüft wird bzw. geprüft werden muss. Anträge für ALG II sind beim zuständigen **Jobcenter** erhältlich. Die Antragsformulare kann man vor der Geburt besorgen.

4 Weitere Formalitäten

4.1 Krankenversicherung

Kinder von Studierenden können **beitragsfrei** bei der Mutter oder beim Vater in der **gesetzlichen Krankenkasse** familienversichert werden. Entsprechende Aufnahmeformulare sind (bereits vor der Geburt) bei der jeweiligen Krankenkasse erhältlich. Bei privater Krankenversicherung bedarf es eines separaten Vertrags mit eigenständigem Beitragssatz für das Kind.

Übrigens: Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr sind von der Zuzahlung bei rezeptpflichtigen Medikamenten, Heil- und Hilfsmitteln befreit.

Bei vielen anderen privaten Zusatzversicherungen (z. B. Unfallversicherung) sind Kinder oft bis zu einem bestimmten Alter mitversichert. Die Versicherung muss aber über die Geburt in Kenntnis gesetzt werden. Bitte informieren Sie sich hierzu bei der jeweiligen Versicherung.

4.2 Vaterschaftsanerkennung / gemeinsames Sorgerecht

Bei einem außerehelich geborenen Kind kann der Vater beim Jugend- oder Standesamt eine Erklärung zur **Anerkennung der Vaterschaft** abgeben. Damit wird er rechtmäßiger Vater wie bei verheirateten Eltern. Dies kann bereits vor der Geburt erfolgen. Zuständig für in Eberswalde ansässige Paare ist das **Jugendamt** des Landkreises Barnim oder das **Standesamt** Eberswalde.

Ebenfalls vor der Geburt kann die Beantragung des **gemeinsamen Sorgerechts** erfolgen (Jugendamt). Bei verheirateten Eltern ist dies nicht notwendig. Bitte informieren Sie sich über die Kosten der Anerkennungen.

Jugendamt Barnim

Paul-Wunderlich-Haus C

Am Markt 1

16225 Eberswalde

Standesamt Eberswalde

Brunnenstraße 9

16225 Eberswalde

5 Nach der Geburt / Kinderbetreuung in Eberswalde

Nach der Geburt können bzw. sollten also folgende Anträge abgeben werden:

✓	Elterngeld
✓	Kindergeld
✓	Krankenversicherung
✓	Kinderzuschlag
✓	ALG II

Gegebenenfalls ist es jetzt auch Zeit, die Steuerklasse zu wechseln (zuständig ist das jeweilige **Finanzamt** vor Ort).

5.1 Geburtsurkunde

Die Geburtsurkunde kann man nach der Geburt im **Standesamt** beantragen. Die notwendigen Unterlagen hierfür bekommt man im Krankenhaus (bzw. bei Hausgeburten oder im Geburtshaus durch die Hebamme). Eberswalder*innen können die Geburtsurkunde alternativ auch online auf den Seiten der Stadt Eberswalde (www.eberswalde.de > Suchbegriff: Geburtsurkunde) bestellen. Bitte informieren Sie sich über die Höhe der Gebühren.

5.2 Meldebescheinigung

Wenn benötigt, kann eine Meldebescheinigung für das Kind beim zuständigen **Bürgeramt** ausgestellt werden. Falls die Eltern nicht denselben Hauptwohnsitz haben, wird das Kind bei ledigen Eltern immer der Mutter zugeordnet. Ihr Hauptwohnsitz ist also auch der des Kindes. Diese Adresse wird bei sämtlichen Anträgen etc. angegeben (Kindergeld, Elterngeld, Meldebescheinigung, Eintrag/Änderung der Steuerkarte usw.). Sofern bei unverheirateten Eltern ein gemeinsames Sorgerecht besteht (s.o.) kann das Kind mit Zustimmung der Mutter beim väterlichen Hauptwohnsitz gemeldet werden.

5.3 Kinderärzte / Kinderärztinnen

Wenn man in Eberswalde wohnt, bietet es sich an, hier auch einen Kinderarzt oder eine Kinderärztin zu suchen. Eine Auswahl in Eberswalde:

Dr. Sabine Klavehn, Georg-Herwegh-Str. 12., Tel.: 03334/ 22711

Dipl.-Med. Arne Siedler, Rudolf-Breitscheid-Straße 100, Tel: 03334/ 691814

Dipl.-Med. Peter Werbelow, Robert-Koch-Str. 17, Tel.: 03334/ 254136

Dr. Sabine Lucke, Hegermühler Straße 45a, Tel.: 03334/ 32161

Dipl.-Med. Felicitas Ziegler, Frankfurter Allee 64, Tel.: 03334/ 32070

5.4 Kinderbetreuungsplatz

Bereits im ersten Lebensjahr Ihres Kindes haben Sie einen Rechtsanspruch auf einen KiTa-Platz oder Betreuung in der Kindertagespflege (SGB VIII, §24 Abs.1). Voraussetzung dafür ist, dass beide Eltern entweder studieren, eine Erwerbsarbeit suchen bzw. ihr bereits nachgehen oder Leistungen nach dem SGB II beziehen. Hierfür ist es nötig beim **Jugendamt** (s.o.) einen Antrag auf **Rechtsanspruchsprüfung** zu stellen. Ab dem vollendeten ersten Lebensjahr haben Sie diesen Rechtsanspruch automatisch, wenn die Betreuungszeit 30 Wochenstunden nicht überschreitet. Ein Betreuungsplatz muss beim jeweiligen Träger der Einrichtung beantragt werden (s.u.).

Zum Teil ist mit langen Wartezeiten in Eberswalder KiTas oder bei Tagesmüttern / -vätern zu rechnen. Daher ist eine frühzeitige Anmeldung / Nachfrage ratsam. Nicht alle Tagesstätten betreuen Kinder unter einem Jahr.

Auch **Eltern mit anderen Wohnsitzen** können einen Antrag auf Betreuung in Eberswalde stellen. Es gilt das sogenannte „*Wunsch- und Wahlrecht*“. Hierzu ist wiederum ein gesonderter Antrag nötig, den Sie bei dem für Sie zuständigen Jugendamt bekommen und stellen müssen. Der Betreuungsplatz in Eberswalde kann und sollte rechtzeitig beantragt werden! Die Betreuungsplätze sind rar, oft werden deshalb Eltern mit (Haupt-) Wohnsitz in Eberswalde bevorzugt. **Bitte vermerken Sie in jedem Fall auf dem Antrag, dass Sie Studierende*r bzw. Mitarbeiter*in der HNEE sind.** Eine Prüfung und Ansicht der Anträge erfolgt in jedem Fall.

Auf der Seite des Landkreises Barnim finden Sie eine aktuelle Liste der Tagespflegepersonen: www.barnim.de > Suchbegriff: Kinderbetreuung. Auf der Seite der Stadt Eberswalde finden sich die Kindertagesstätten (www.eberswalde.de > Suchbegriff: Kindertagesstätten). Mit der HNEE kooperierende Betreuungseinrichtungen & -Angebote finden Sie unter www.hnee.de/kinderbetreuung.

Beantragung eines Kita-Platzes oder der Betreuung in der Kindertagespflege in Eberswalde

Für einen Platz in einer städtischen Kita ist ein Antrag beim **Amt für Bildung, Jugend und Sport** (Rathaus, Breite Straße 41-44, 16225 Eberswalde, Tel.: 03334-64400) zu stellen. Der Antrag ist auch im Internet verfügbar (www.eberswalde.de).

Ein Betreuungsplatz in der Kindertagespflege bzw. in privaten KiTas lässt sich in der Tagespflegestelle bzw. direkt beim Träger erfragen.

Teil II - Mit Kind an der HNEE

Eine gute Balance zwischen Beruf bzw. Studium und Familienaufgaben (als Familie zählen hierbei alle in unserer Gesellschaft gelebten, vielfältigen Formen von Familie) zu finden, ist eine Herausforderung. Die Hochschule für nachhaltige Entwicklung Eberswalde ist bestrebt, die Hochschulangehörigen bei der Bewältigung dieser nach Kräften zu unterstützen.

1 Weiter studieren oder erst einmal Urlaubssemester?

Ist es durch die familiären Verpflichtungen nicht möglich, in Vollzeit weiter zu studieren, gibt es neben der für alle Studierenden nutzbaren Möglichkeit, sich von Prüfungen abzumelden¹ und diese zu einem späteren Zeitpunkt zu absolvieren zwei Möglichkeiten, die man als Studentin bzw. Student mit Kind hat: Das Weiterstudieren mit Abweichungen vom regulär vorgesehenen Studienverlauf, ggf. auch mit einem Sonderstudienplan, oder die Beantragung eines Urlaubssemesters.

Beim Abweichen vom regulären Studienverlauf ist es z.B. auch grundsätzlich möglich, weniger Module pro Semester zu belegen und damit das Studium ggf. über die Regelstudienzeit hinaus zu verlängern. Nutzen Sie in diesem Fall bitte die Beratung durch die Koordinatorin der Familienfreundliche Hochschule. Hier kann u.a. geklärt werden, ob es nötig ist einen Sonderstudienplan zu erstellen oder einen Antrag beim Prüfungsausschuss einzureichen.

Soll das Studium unterbrochen werden kann ein (oder können mehrere) Urlaubssemester beantragt werden (siehe Immatrikulationsordnung §9). Sollte ein Praxissemester betroffen sein, ist es nach Genehmigung durch den Prüfungsausschuss des jeweiligen Fachbereichs auch möglich, dieses später oder am Ende des Studiums zu absolvieren.

Das Urlaubssemester befreit automatisch von allen Prüfungen, Vorleistungen, Pflichtexkursionen usw. Ist man jedoch aus familiären Gründen beurlaubt, dürfen an der HNE Eberswalde laut Rahmen-Prüfungsordnungen seit 2009 auf Wunsch Prüfungsleistungen absolviert werden. Dies ist konkret auf dem Urlaubsantrag zu vermerken. Vor dem Ablegen einer Prüfung sollte eigenständig geprüft werden, ob eine Anmeldung in EMMA erfolgt ist. Sollte dies nicht der Fall sein, wenden Sie sich mit der Bitte um Anmeldung an die zuständige

¹ Hierbei ist Folgendes zu beachten bzw. zu prüfen: Die jeweils geltende Studien- und Prüfungsordnung, die Rahmenstudienprüfungsordnung (RSPO) sowie mögliche Förderungsbedingungen für die Fortzahlung von BAföG, Stipendien, usw.

Referentin bzw. den zuständigen Referenten für Organisation und Qualität ihres Fachbereichs.

Im Urlaubssemester entfällt der Anspruch auf BAföG sowie Kindergeld für sich selbst (sofern vorher Anspruch bestand). Studierenden steht i.d.R. kein ALG II zu, im Urlaubssemester aufgrund von Erziehungszeiten bestehen allerdings gute Chancen, ALG II zu beziehen, sofern keine Studienleistungen erbracht werden (s.o.). Hinweis: Auch Väter können ein Urlaubssemester beantragen, wenn sie nachweisen, dass sie für diese Zeit die Betreuung des Kindes übernehmen, z. B. wenn die Mutter studiert oder arbeitet.

Bitte beachten Sie, dass Sie im Urlaubssemester nicht von der Rückmeldung und der damit verbundenen fristgerechten Zahlung des Semesterbeitrages befreit sind. Eine Erstattung der Verwaltungsgebühr erfolgt automatisch bei genehmigter Beurlaubung aus gesundheitlichen Gründen oder bei Schwangerschaft/Erziehungsurlaub.

Auch eine Befreiung bzw. Teilerstattung vom Semesterticket-Beitrag ist während eines Urlaubssemesters möglich. Den ausgefüllten Antrag, den entsprechenden Nachweis sowie die Greencard geben Sie bitte in der Abteilung Studierendenservice ab. Nach Entscheidung durch den AStA werden Sie durch die Abteilung Studierendenservice informiert und erhalten Ihre Greencard zurück. Das Formular finden Sie auf www.hnee.de > Studium > Infos zum Studium > Formulare und Anträge.

2 Der Studienalltag mit Kind

An dieser Stelle sollen einige spezielle Fragen zum Studium mit Kind beantwortet werden. Einen allgemeinen Überblick über die Einrichtungen und Angebote der Familienfreundlichen Hochschule bietet unsere Website: www.hnee.de/familie.

Können Kinder in die Vorlesungen mitgenommen werden?

Die HNE Eberswalde bekennt sich zu ihrer Familienfreundlichkeit. Es ist somit möglich nach Absprache mit den entsprechenden Dozentinnen oder Dozenten (und empfehlenswert auch mit den beteiligten Studierenden) sein Kind / seine Kinder auch mal zu Vorlesungen/Seminaren u. a. mitzunehmen. Anzuraten ist aber auch im eigenen Interesse, zunächst alternative Wege der Kinderbetreuung oder Nacharbeitsmöglichkeiten abzuklären. Erfahrungsgemäß kann man sich meist nicht effektiv auf die jeweilige fachliche Veranstaltung konzentrieren, wenn die eigene Aufmerksamkeit geteilt werden muss.

Es ist wichtig zu wissen, dass für mitgebrachte Kinder kein Versicherungsschutz besteht.

Gilt für schwangere Studentinnen der Mutterschutz?

Grundsätzlich gilt der Mutterschutz vor bzw. nach der Entbindung für Frauen, die in einem Arbeitsverhältnis stehen (MuSchG § 1). Studentinnen werden im Mutterschutzgesetz nicht explizit erwähnt, so dass sie während des Mutterschutzes nicht automatisch von Studien- und Prüfungsleistungen befreit sind.

Was, wenn der Mutterschutz in den Prüfungszeitraum fällt?

Wenn eine Studentin während der Zeit des Mutterschutzes Prüfungs(vor-)leistungen zu erbringen hätte, ist es wichtig, dass sie sich im Vorfeld mit dem Prüfungsamt der HNEE in Verbindung setzt. Nach Vorlage eines Dokumentes, aus dem der errechnete Geburtstermin ersichtlich wird, kann die Studentin den Mutterschutz geltend machen und von den Prüfungen entschuldigt werden.

Gemäß Präsidiumsbeschluss vom 16.03.2011 ist es Studentinnen, die sich im Mutterschutz befinden, jedoch auch möglich, auf eigenen Wunsch hin Prüfungen abzulegen. Voraussetzung ist, dass sie selbst ausdrücklich diesen Wunsch äußern und sich gesundheitlich dazu in der Lage fühlen. Dafür muss die zu prüfende Studentin vor der Prüfung ein Formblatt unterschreiben. Dieses wird an das Prüfungsprotokoll geheftet bzw. bei schriftlichen Prüfungen durch den Prüfer bzw. die Prüferin an die Abteilung Studierendenservice

weitergegeben. Die Studentin ist für das Mitbringen und Vorlegen des Formblattes selbst verantwortlich. (Formblatt unter: www.hnee.de/familie > Studium mit Kind > Mutterschutz und Prüfungen). Wenn die Studentin die laufende Prüfung jedoch aus Unwohlsein abbricht, muss innerhalb von drei Tagen ein ärztliches Attest nachgereicht werden.

Was, wenn das Kind zum Prüfungstermin krank ist?

Die Erkrankung des eigenen Kindes, das jünger als 12 Jahre alt ist, ist einer eigenen Erkrankung gleichgestellt. Die entsprechende ärztliche Bescheinigung (Krankschreibung des Elternteils durch die/den behandelnde/n (Kinder-)Arzt/Ärztin) muss innerhalb von 3 Tagen beim Prüfungsamt zusammen mit dem Formblatt zur Krankmeldung eingereicht werden. (Formblatt „Krankmeldung“ unter www.hnee.de > Infos für... Studierende > Formulare und Anträge).

Gibt es Sonderregelungen für Eltern mit behinderten Kindern?

Nein, prinzipiell nicht. Sollten Sie sich durch die Betreuung ihres Kindes nicht in der Lage sehen, ihr Studium regulär zu bewältigen, wenden Sie sich bitte an Vera Clauder, Koordinatorin der Familienfreundlichen Hochschule und nehmen unsere Beratung in Anspruch (siehe auch Punkt 1: Weiter studieren oder erst einmal Urlaubssemester).

Gibt es finanzielle Unterstützung durch die HNEE?

Neben dem Willkommensgruß für Neugeborene (siehe Teil I, Punkt 3.1) gibt es im Wintersemester einen Zuschuss zu den Kosten des Semestertickets. Bitte informieren Sie sich hierzu auf den Seiten der Familienfreundlichen Hochschule (www.hnee.de/familie).

Unabhängig von der familiären Situation kann über den AStA der Hochschule ein sogenanntes Härtefalldarlehen beantragt werden, welches vom Studentenwerk getragen wird. Das zinslose Darlehen kann nach Prüfung durch das Studentenwerk in einer Höhe bis zu 500 Euro bewilligt werden. Mehr Informationen finden Sie auf den Seiten des AStA (www.hnee.de/AStA).

Anhang: Kurzinformation zum Basis-Elterngeld & Elterngeld Plus

Gemeinsamkeiten Basiselterngeld & Elterngeld Plus:

- ersetzen das wegfallende Einkommen abhängig vom Voreinkommen zu 65 bis 100 Prozent (bei Angestellten zählt der Verdienst der letzten 12 Monate, bei Selbstständigen ist der letzte Einkommenssteuerbescheid für die Berechnung ausschlaggebend)
- der Mindestsatz wird auch ohne Erwerbstätigkeit (z.B. Studierende) sowie bei Nebentätigkeiten (hierzu zählen auch SHK und WHK) bis zu 30 Stunden pro Woche gezahlt
- Elterngeld bekommt man immer für 12 **volle** Monate, wie man es aufteilt – Basis oder Plus – ist dabei egal: 1 Basiselterngeld-Monat = 2 Monate Elterngeld Plus

Basiselterngeld:

- wird für 12 Monate gezahlt, wenn beide Eltern zu Hause bleiben (jeder mind. 2 Monate) erhöht sich die Bezugszeit auf zusammen 14 Monate
- die Höhe beträgt mind. 300€ und höchstens 1800€
- Dauer der Zahlung kann auf beide Partner verteilt werden (klassisch: Mutter 12 Monate, Vater 2 Monate Bezug)
- Teilzeittätigkeit bis zu 30 Stunden/Woche ist möglich, wird aber in die Berechnung mit einbezogen
- Bezug bis zum 14. Lebensmonat möglich, eine Auszahlung von der Hälfte des Betrages - aber für die doppelte Zeit - gibt es hier nicht mehr > dann Elterngeld Plus

Elterngeld Plus (für Geburten ab dem 1. Juli 2015):

- bessere Vereinbarkeit von Familie und Beruf, besonders für Eltern, die in Teilzeit arbeiten gehen (möchten)
- kann über den 14. Lebensmonat hinaus bezogen werden (1 Monat Basis-Elterngeld = 2 Monate Elterngeld Plus)
- berechnet sich wie das Basiselterngeld, allerdings bekommt man nur die Hälfte des Geldes pro Monat ausbezahlt, d.h. mind. 150€ und höchstens 900€
- Partnerschaftsmonate kommen bei Erfüllung von Vorgaben noch dazu

Partnerschaftsmonate:

Vorteil nur für arbeitende Paare / arbeitende Alleinerziehende:

Mit dem Elterngeld Plus besteht die Möglichkeit, für 4 zusätzliche Monate Elterngeld pro Elternteil zu beziehen. Hierfür müssen beide Elternteile in mind. 4 aufeinander folgenden Monaten gleichzeitig zwischen 25 und 30 Stunden in der Woche arbeiten.

Verteilung Basiselterngeld und Elterngeld Plus:

- während der ersten 14 Bezugsmonate können Eltern zwischen Basiselterngeld und Elterngeld Plus frei wählen (auch z.B. 2 Monate Basis, 4 Monate Plus, ...)
- Mutterschaftsleistungen, die in der Regel in den ersten 8 Wochen nach Geburt an die Mutter gezahlt werden, gelten im Bezug immer als Basiselterngeld
- um nach dem 14. Monat Elterngeld Plus zu bekommen, muss es von einem Elternteil ab dem 15. Monat ohne Unterbrechung bezogen werden (d.h. keine Pausen mehr im Bezug möglich, innerhalb der ersten 14 Monate wären Bezugspausen möglich, wenn z.B. in einem Monat Vollzeit gearbeitet wird), Basiselterngeld ist nach dem 14. Monat nicht mehr möglich
- ein abwechselnder Bezug der Eltern von Elterngeld Plus nach dem 15. Monat ist möglich

Studium:

- auch, wenn ein Vollzeitstudium (> 30 Stunden pro Woche) absolviert wird, besteht Anspruch auf Elterngeld (i.d.R. der Mindestsatz 300 [Basis]/150€[Plus])

Mehr Informationen:

- zuständiges Jugendamt
- Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (www.bmfsfj.de; www.elterngeld-plus.de)
- Familien-Wegweiser (www.familien-wegweiser.de)
- Infoordner in den Eltern-Kind-Räumen der Familienfreundlichen Hochschule

Beispiel – warum lohnt sich Elterngeld Plus für Teilzeit-Erwerbstätige:

Beim Elterngeld in der bisherigen Form kann ein Elternteil 12 Monate lang grundsätzlich 65 Prozent (je nach Einkommen auch mehr %) des vorherigen Einkommens nach der Geburt des Kindes erhalten.

Die Berechnung des Elterngeld Plus lässt sich an folgendem Beispiel leicht nachvollziehen:

- Zum Beispiel beantragt die Mutter für 12 Monate Elterngeld. Vor der Geburt hat sie 1.400 Euro monatlich verdient.
- Nach der Geburt arbeitet die Mutter die ersten 6 Monate gar nicht und ihre 1.400 Euro Einkommen fallen weg. Sie erhält dann ein Elterngeld in der bisherigen Form von 65 Prozent, also 910 Euro.

Sie hat dann noch 6 Monate Elterngeld übrig. In diesen restlichen 6 Monaten des Elterngeldbezugs beginnt sie in Teilzeit zu arbeiten und verdient dabei 550 Euro. Von den ursprünglichen 1.400 Euro Vollzeit-Einkommen fallen dann in dieser Zeit 850 Euro Einkommen weg.

In dieser Situation (6 verbleibende Monatsbeträge Elterngeld und Erwerbstätigkeit in Teilzeit mit einem Einkommenswegfall von 850 Euro) hat sie nun zwei Möglichkeiten:

- Bezug des bereits bestehenden Teilzeit-Elterngeldes:
Sie bezieht die **6 Monate** Elterngeld in der bisherigen Form. Bei 65 Prozent von 850 Euro sind das 552,50 Euro. In der Summe erhält sie 3.315 Euro Elterngeld in 6 Monaten.

oder

- Bezug von Teilzeit-Elterngeld Plus:
Sie verdoppelt mit dem Elterngeld Plus ihre 6 restlichen Elterngeldmonate und bezieht **12 Monate** Elterngeld Plus. Das Elterngeld Plus ersetzt das wegfallende Einkommen bis zur Hälfte des Elterngelds, das die Mutter ohne Teilzeit nach der Geburt des Kindes bekäme. Sie erhält in diesem Fall 455 Euro Elterngeld Plus, das ist die Hälfte des Betrages, den sie ohne Teilzeittätigkeit nach der Geburt des Kindes bekäme. In der Summe erhält die Mutter damit 5.460 Euro Elterngeld Plus in 12 Monaten. Das entspricht der Summe, die die Mutter bekäme, wenn sie in den restlichen 6 Monaten das bisherige Elterngeld (also ohne Teilzeit) erhielte (6 Monate lang 910 Euro).